

Nr. 33**Luedicke, Belkacem und Koç gegen Deutschland – Entschädigung**

Urteil vom 10. März 1980 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 36.

Drei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 6210/73**, eingelegt am 23. Juli 1973. Alle drei Beschwerden wurden am 1. Oktober 1977 von der deutschen Regierung und am 10. Oktober 1977 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Bestimmung des Anspruchsberechtigten, Art. 50 (Art. 41 n.F.); ausreichende finanzielle Ausstattung der Organe der Konvention, Art. 58 (Art. 50 n.F.)

Innerstaatliches Recht: Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (volle Gebühr), hier: Differenz gegenüber dem aufgrund von Prozesskostenhilfe gewährten Betrag.

Ergebnis: Antrag namens des Bf. Belkacem (gestellt von seinem Anwalt) zurückgewiesen; Streichung der Sache bzgl. der Bf. Luedicke und Koç aufgrund erreichter Einigung.

Sondervoten: Keine.

Verfahren und Sachverhalt:

(Übersetzung)*

1. Der Fall Luedicke, Belkacem und Koç wurde im Oktober 1977 zunächst von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland („die Regierung“) und sodann von der Europäischen Kommission für Menschenrechte („die Kommission“) vor den Gerichtshof gebracht. Sie geht zurück auf drei Individualbeschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland, die der britische Staatsangehörige Gerhard W. Luedicke, der algerische Staatsangehörige Mohammed Belkacem und der türkische Staatsangehörige Arif Koç bei der Kommission erhoben hatten; diese ordnete am 4. Oktober 1976 die Verbindung der Beschwerden an. Die Beschwerdeführer (Bf.) behaupteten, dadurch Opfer einer Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention geworden zu sein, dass die deutschen Gerichte sie zur Tragung der Dolmetscherkosten verurteilt hatten. Die Bf. Luedicke und Belkacem rügten zudem eine Diskriminierung, weil ein Ausländer, der kein Deutsch spricht, im Vergleich zu einem Inländer benachteiligt werde.

2. Durch Urteil vom 28. November 1978 hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. e vorliegt, und war der Ansicht, dass es nicht erforderlich sei, den Fall auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 14 zu prüfen (Ziff. 2 und 3 des Tenors und Ziff. 48-50 und 53 der Gründe, Série A Nr. 29, S. 23 und 20-21, EGMR-E 1, 356 ff.).

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Bf. Luedicke die von ihm gezahlten Dolmetscherkosten erstatten muss. Er hat die Frage der Anwendung von Art. 50 hinsichtlich der weiteren Forderungen der Bf. vorbehalten und die Verfahrensbeteiligten aufgefordert, ihn innerhalb von drei Monaten ab Verkündung des Urteils über jede Regelung zu unterrichten, zu der Regierung und die Bf. bezüglich jener Forderungen haben gelangen können; das weitere Verfahren hierzu wurde vorbehalten (Ziff. 5 des Tenors und Ziff. 57 der Gründe, a.a.O. S. 23, EGMR-E 1, 359 f.).

* Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

3. Am 23. Februar 1979 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung einen Bericht über die Verhandlungen mit den Vertretern der drei Bf. vorgelegt und um Fristverlängerung von drei Monaten gebeten; diese wurde ihr am 1. März vom Präsidenten bewilligt.

4. Die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung stellte am 5. Juni Antrag auf weitere Fristverlängerung bis zum 20. Juni, da die ihr erforderlich scheinenden Unterlagen nicht rechtzeitig bei ihr eingegangen waren. Dies bewilligte der Präsident am 8. Juni.

5. Am 20. Juni ging beim Kanzler eine ergänzende Stellungnahme der Regierung ein. Sie besagt zusammengefasst Folgendes:

Im Fall des Bf. Luedicke habe die Rechtsabteilung der britischen Rhein-Armee mit Schreiben vom 26. März 1979 an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt, dass sie die Sache für erledigt ansehe, nachdem die Kosten erstattet worden sind.

Hinsichtlich des Bf. Belkacem schließe die Regierung aus dem Ausbleiben einer Antwort seines Anwalts, Rechtsanwalt Moser, auf die Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten vom 27. Februar und 22. März, dass er Kostenersatzung nicht verlange. Die Regierung wies außerdem darauf hin, dass dem Bf. vor der Kommission und sodann vor dem Gerichtshof Prozesskostenhilfe gewährt worden war und dass sein Anwalt deshalb insgesamt 4.520,- franz. Francs (FF) [ca. 689,- Euro]* erhalten habe.

Die Regierung schlage dem Gerichtshof daher vor, die Verfahren der Bf. Luedicke und Belkacem nach Art. 47 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung im Register zu streichen.

Hinsichtlich des Bf. Koç sei nur das Honorar streitig geblieben, das sein Anwalt, Rechtsanwalt Pawlik, vertragsgemäß von ihm verlangen und dessen Erstattung der Bf. nach Art. 50 fordern könne. In diesem Zusammenhang stelle Rechtsanwalt Pawlik für das Verfahren vor den Konventionsorganen 4.833,60 DM [ca. 2.471,- Euro]* und für die Verfassungsbeschwerde vom 1. Juli 1975 (Série A Nr. 29, S. 11-12, Ziff. 26, EGMR-E 1, 348 f.) 356,35 DM [ca. 182,- Euro] in Rechnung, auf die der Bf. Koç 670,- DM [ca. 342,- Euro] angezahlt habe. Die Regierung erachtete den ersten Kostenansatz für überhöht: nach ihrem Vortrag können nur Kosten berücksichtigt werden, die auf der Grundlage der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) berechnet sind; diese bezifferte sie auf 1.717,20 DM [ca. 878,- Euro]. Die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht wurden von der Regierung – „nach einer geringfügigen Korrektur“ – auf 347,10 DM [ca. 177,- Euro] veranschlagt. Dazu wurde klargestellt:

„Die Bundesregierung bzw. der zuständige Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist bereit, diesen Betrag als notwendige eigene Auslagen des Beschwerdeführers anzuerkennen und ihm als Entschädigung gem. Art. 50 EMRK zu erstatten.“

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF bzw. 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Die Regierung betonte jedoch, sie kenne die Anschrift des Bf. nicht, und sie äußerte Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der von Rechtsanwalt Pawlik vorgelegten Vollmacht. Sie habe folglich angeboten, die erwähnten Beträge Rechtsanwalt Pawlik unter folgenden Voraussetzungen auszuhändigen:

– Rechtsanwalt Pawlik gibt eine schriftliche Erklärung ab, nach der er persönlich die Haftung für etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde und den vorausgegangenen Verfahren gegenüber seinem Mandanten übernimmt und somit die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen davon freistellt;

– Rechtsanwalt Pawlik sichert außerdem zu, dass er dem Bf., falls er ihn ausfindig macht oder dieser sich meldet, die auf die Gebühren dieser Verfahren geleisteten Anzahlungen zurückerstattet, ohne die Einrede der Verjährung zu erheben.

6. Am 11. Juli 1979 teilte die Regierung dem Gerichtshof mit, dass Rechtsanwalt Pawlik ihr Angebot angenommen habe; sie beantragte dementsprechend, die Sache des Bf. Koç im Register zu streichen.

7. Am 13. September ersuchte der Präsident der Kammer die Delegierten der Kommission, ihre mit Schreiben vom 27. Juli angekündigte Stellungnahme zur möglichen Streichung des Verfahrens im Register bis zum 10. Oktober abzugeben.

8. In einem am 10. Oktober beim Kanzler eingegangenen Schriftsatz erklärten die Delegierten, einer solchen Lösung bezüglich der Bf. Luedicke und Koç zuzustimmen.

Zum Bf. Belkacem teilten die Delegierten mit, sein Anwalt habe mit Schreiben vom 29. September wegen des Verfahrens vor den Konventionsorganen eine zusätzliche Gebührenforderung von 2.171,33 DM [ca. 1.110,- Euro] erhoben; der Anwalt meine, dass „die Dauer der anwaltlichen Tätigkeit, der Arbeitsaufwand und die Bedeutung der Sache“ es rechtfertigen, die volle Gebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGO anzusetzen. Die Delegierten haben die Festsetzung des dem Bf. zu zahlenden Betrags dem Gerichtshof überlassen.

9. Am 12. Oktober forderte der Präsident der Kammer die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung auf, bis zum 5. November zum Schriftsatz der Delegierten Stellung zu nehmen.

10. Mit Schreiben vom 16. Oktober teilte die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung mit, sie habe die Forderungen des Anwalts des Bf. Belkacem zurückgewiesen, ihm jedoch angeboten, die Differenz zwischen dem Betrag von 922,- FF [ca. 140,- Euro], dem Tagegeld des Europarats, und den von Rechtsanwalt Moser geforderten 590,- DM [ca. 302,- Euro] zuzüglich 6 % Mehrwertsteuer zu zahlen. Nachdem sie eine Absage erhalten habe, unternehme sie, wie sie hinzufügte, keine weiteren Versuche, um zu einer gütlichen Regelung zu gelangen. Sie beantragte, der Gerichtshof möge über die Angelegenheit entscheiden und den Betrag und die Berechnungsgrundlage der Anwaltsgebühren festsetzen.

11. Der Sekretär der Kommission übermittelte dem Gerichtshof am 17. Oktober die Durchschrift eines Schreibens des Stabs der britischen Land-

streitkräfte vom 2. Oktober, in dem bestätigt wird, dass die Sache Luedicke für erledigt angesehen wird.

12. Im Hinblick auf die übereinstimmenden Anträge der Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und der Delegierten der Kommission (s.o. Ziff. 5, 6, 8 und 10) besteht für die Fortsetzung des schriftlichen Verfahrens oder die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung kein Anlass.

Entscheidungsgründe:

I. Zum Antrag auf Streichung der Sachen Luedicke und Koç im Register

13. Der Gerichtshof stellt fest, dass er seit Verkündung seines Urteils vom 28. November 1978 Mitteilungen über Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Bf. Luedicke und Koç erhalten hat (s.o. Ziff. 5, 6 und 11). Wie in Art. 50 Abs. 5 seiner VerfO vorgesehen, hat der Gerichtshof die Angemessenheit (*caractère équitable / equitable nature*) der Einigung geprüft, die in Anbetracht der Stellungnahme der Delegierten der Kommission (s.o. Ziff. 8) keinem Zweifel unterliegt. Die Streichung der Sache dieser beiden Bf. im Register scheint daher gerechtfertigt (vgl. sinngemäß Art. 47 Abs. 2 der VerfO).

II. Zu dem namens des Bf. Belkacem gestellten Antrag auf Kostenerstattung

14. Über die dem Bf. Belkacem auferlegten Dolmetscherkosten sowie über die durch die Einlegung innerstaatlicher Rechtsbehelfe entstandenen Kosten besteht kein Streit.

Die zuständigen Behörden in Berlin hatten die Beitreibung der Dolmetscherkosten ausgesetzt, bis der Gerichtshof die Tragweite von Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention geklärt haben würde (Série A Nr. 29, S. 10, Ziff. 23, EGMR-E 1, 348). Die Regierung hat dem Gerichtshof am 28. Februar 1979 mitgeteilt, dass der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten die Niederschlagung dieser Kosten angeordnet und Rechtsanwalt Moser entsprechend unterrichtet hatte.

Eine Erstattung von Kosten für innerstaatliche Rechtsbehelfe hat der Bf. nicht beantragt.

15. Es verbleibt der zusätzliche Gebührenanspruch von 2.171,33 DM [ca. 1.100,- Euro] des Anwalts des Betroffenen.

Der Bf. Belkacem hat Prozesskostenhilfe erhalten, sowohl vor der Kommission als auch, nachdem die Sache vor den Gerichtshof gebracht worden war, zur Unterstützung der Delegierten [der Kommission vor dem Gerichtshof] (Zusatz zur VerfO der Kommission); er trägt nicht vor, dass er seinem Anwalt weitere Kosten gezahlt hat oder zahlen muss, deren Erstattung er verlangen könnte.

Daraus folgt, dass der Bf. Belkacem selbst keine Kosten getragen und keinen Schaden erlitten hat, der nach Art. 50 der Konvention einer Entschädigung zugänglich wäre.

Nach den Umständen des vorliegenden Falls hat jedoch nur der Bf. Belkacem die Eigenschaft einer „verletzten Partei“ i.S.d. Art. 50. Rechtsanwalt Moser kann auf der Grundlage des Art. 50 keine gerechte Entschädigung für eigene Rechnung verlangen. Er hat überdies die Bedingungen der seinem Man-

danten bewilligten Prozesskostenhilfe – einschließlich der Gebührensätze – aus freien Stücken hingenommen.

Gegenüber der Gefahr einer zu geringen Anwaltsvergütung – insbesondere im Hinblick darauf, dass bei der Übernahme eines Mandats für bestimmte Bf. Zurückhaltung geübt werden könnte – weist der Gerichtshof darauf hin, dass es sich dabei um ein in die Zuständigkeit der Organe des Europarats fallendes Problem handelt. Diesem obliegt es nach Art. 58 der Konvention, die Kommission mit den Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben auszustatten; die erforderlichen Beträge für eine angemessene Vergütung der Anwälte im Rahmen der Prozesskostenhilfe gehören dazu.

16. Der im Namen des Bf. Belkacem gestellte Antrag ist folglich nicht begründet.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. den Fall der Bf. Luedicke und Koç im Register zu streichen,
2. den namens des Bf. Belkacem gestellten Antrag zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Mosler (Deutscher), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Ganshof van der Meersch (Belgier), anstelle der verstorbenen Richterin H. Pedersen (Dänin), Evrigenis (Griechen), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede); *Kanzler:* Eisen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Keine.